

## **Bürgermeister-Karl-Wanninger-Stiftung**

### **Stiftungssatzung**

#### **Vorwort**

Der Altbürgermeister Karl Wanninger erklärte sich bei seinem Amtsantritt im Mai 1978 dazu bereit, aus seinem monatlichen Gehalt Zahlungen an die Gemeinde Kirchroth zugunsten einer Stiftung zu leisten.

Auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin sollen die Zinsen solange zur Aufstockung des Stiftungskapitals verwendet werden, bis der Betrag von 100.000 € erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die erzielbaren Erträge (Zinsen) alljährlich für soziale, kirchliche sowie für Vereinszwecke (insbesondere an sozial schwache Personen und Vereine) zu verteilen. Die Verteilung kann nur mit seiner Zustimmung, die nach seinem Ableben auf seine Erben übergeht, erfolgen. Zudem ist nach seinem Ableben jährlich am 28.09. (Geburtstag des Stifters) ein Heiliges Amt in der Pfarrkirche Kirchroth für den Stifter feiern. Das Messgeld wurde bereits im Voraus bezahlt.

Die Stiftung ist durch eine Schenkung unter Auflage entstanden. Mit Beschluss des Gemeinderats Kirchroth vom 15. Januar 1985 wurde die Stiftung angenommen. Diese soll unter dem Namen „Bürgermeister-Karl-Wanninger-Stiftung“ geführt und von der Gemeinde Kirchroth verwaltet werden. Sie ist auf Dauer angelegt.

Die Einzelheiten werden in folgender Satzung geregelt.

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgermeister-Karl-Wanninger-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kirchroth.

#### **§ 2 Treuhänder**

Die unselbständige Stiftung wird gem. Art. 84 Gemeindeordnung durch die Gemeinde Kirchroth als Treuhänder verwaltet.

### § 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von sozialen und kirchlichen Angelegenheiten sowie von Vereinen in der Gemeinde Kirchroth.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Spenden an sozial schwache Personen
  - Spenden an die Kirche
  - Spenden an Vereine (auch Wanderpokale)
- (3) Die Stiftung kann auch weitere Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks geeignet sind.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zuwendet.
- (6) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

### § 5 Stiftungsvermögen

- (1) Der Treuhänder ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 100.000,00 EUR
- (3) Der Treuhänder ist berechtigt, Zuwendungen Dritter für die Stiftung anzunehmen. Zum Grundstockvermögen zählen auch Zustiftungen sowie sonstige Zuwendungen, die ausdrücklich oder den Umständen nach dazu bestimmt sind, dem Grundstockvermögen zugeführt zu werden.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig; dies gilt auch für die Veräußerung des ggf. zum Grundstockvermögen zählenden Grundbesitzes.

- (5) Die Anlage des Grundstockvermögens der Stiftung erfolgt entsprechend den Weisungen des Gemeinderates. Eine Anlage bei spekulativen Geschäften ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann hierzu Richtlinien erlassen.

#### **§ 6 Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht für das Grundstockvermögen der Stiftung bestimmt sind, sind ausschließlich zur Förderung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen bilden und Teile ihrer Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich und ohne Gefährdung der Steuerbegünstigung der Stiftung zulässig ist.
- (3) Über die Verteilung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsausschuss des Gemeinderats. Bis zum Ableben der Erbin des Stifters darf die Verteilung der Stiftungsmittel nur mit Zustimmung der Erbin des Stifters erfolgen. Der Treuhänder übernimmt den laufenden Geschäftsverkehr mit den Behörden und den Begünstigten der Stiftung.

#### **§ 7 Geschäftsjahr, Haushaltsplan, Jahresrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Treuhänders.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind im Haushaltsplan und der Jahresrechnung der Gemeinde gesondert auszuweisen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht hat insbesondere Angaben über den Bestand sowie die Art und Weise der Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu enthalten.

#### **§ 8 Aufgaben des Gemeinderates und des Stiftungsausschusses**

- (1) Der Gemeinderat trifft die Grundsatzentscheidungen über die Förderpolitik der Stiftung unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Stifterwillens; er hat für eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Dem Gemeinderat obliegt die Überwachung der Verwaltung der Stiftung. Er hat sicherzustellen, dass alle Maßnahmen der Erfüllung des Zwecks der Stiftung dienen.
- (2) Der Gemeinderat kann jederzeit Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
- (3) Der Gemeinderat bildet einen Stiftungsausschuss. Dieser besteht aus dem Ersten Bürgermeister, dem Geschäfts- oder Amtsleiter der Gemeinde Kirchroth, der Erbin des Stifters sowie einem Gemeinderat.

- (4) Der erstmalige Stiftungsausschuss tagt bis zum Ende der Wahlperiode 2020/2026. Mit Zusammentritt eines neuen Gemeinderates ist der Ausschuss entsprechend der Vorgaben dieser Satzung neu zu besetzen.
- (5) Der Stiftungsausschuss entscheidet über die Verteilung der Stiftungsmittel.

## **§ 9 Geschäftsgang**

- (1) Der Geschäftsgang des Gemeinderates sowie des Stiftungsausschusses erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung sowie der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Kirchroth.
- (2) Der Stiftungsausschuss ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Ladung erfolgt in Textform und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.
- (4) Der Beschluss des Stiftungsausschusses über die Verteilung der Stiftungsmittel hat bis zum Ableben der Erbin des Stifters beratenden Charakter. Danach beschließt der Stiftungsausschuss entsprechend des mutmaßlichen Stifterwillens über die Verteilung.
- (5) Sollte die Erbin des Stifters an der Ausschusssitzung nicht teilnehmen, ist ihr der Beschluss zur Verteilung der Stiftungsmittel textlich zu übermitteln. Die Erbin erklärt daraufhin innerhalb von einer Woche textlich, ob sie der Verteilung zustimmt. Sofern innerhalb der genannten Frist keine Antwort der Erbin des Stifters eingeht, tritt die Zustimmung fiktiv ein. Erst nach der Zustimmung darf eine Auszahlung der Stiftungsmittel erfolgen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Zweck der Stiftung nicht betreffen, sind stets zulässig. Die Satzungsänderung erfolgt durch den Gemeinderat. Sofern die Änderung die Beteiligung der Erbin des Stifters zu Lebzeiten betrifft, kann diese nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass durch die Satzungsänderung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.
- (3) Eine Änderung des Zwecks der Stiftung ist nur zulässig, wenn aufgrund veränderter Verhältnisse die Aufgaben der Stiftung weggefallen sind oder deren Erfüllung unmöglich oder sinnlos geworden ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen. Art. 85 Gemeindeordnung ist zu beachten.

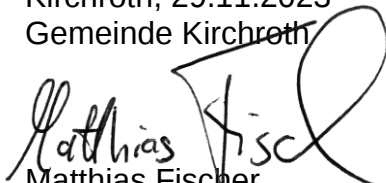
## § 11 Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung kann durch den Träger der Stiftung nur beantragt werden, wenn der Stiftungszweck dauerhaft nicht erfüllt werden kann oder seine Verfolgung unsinnig erscheint und der Zweckfortfall oder die Unsinnigkeit auch nicht durch eine Anpassung des Stiftungszwecks beseitigt werden kann.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit der absoluten Mehrheit. Art. 85 Gemeindeordnung ist zu beachten.
- (3) Wird die Stiftung endgültig aufgelöst, fällt das Vermögen an die Gemeinde Kirchroth, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach Maßgabe des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchroth, 29.11.2023  
Gemeinde Kirchroth

  
Matthias Fischer  
Erster Bürgermeister

